

Aufgrund §§ 1 und 17 Absatz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 752), i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 2 und 6 Buchstabe “a” der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2022 (HÄBL 7–8/2022, S. 460), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2022 (HÄBL 7–8/2022, S. 460), wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform und möglichst mit den dazu erforderlichen Unterlagen durch die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird die Delegiertenversammlung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten einberufen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das die/der erste Beisitzende. Ist auch diese/r verhindert, tritt das älteste Präsidiumsmitglied an deren Stelle.“

2.) In § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und mindestens drei, höchstens elf Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Zahl der Beisitzerinnen/Beisitzer wird in der Konstituierenden Delegiertenversammlung von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die/der erste Beisitzende trägt die Bezeichnung erste/r Beisitzende/r des Präsidiums.

Es sollen ihm niedergelassene und angestellte Mitglieder und mindestens ein Drittel Ärztinnen und ein Drittel Ärzte angehören. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig 1. oder 2. Vorsitzende/Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung sein.

(2) Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der/des ersten Beisitzenden ist getrennt und geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Delegierten erhält. Erhält sie keiner der Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang, erfolgt Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Die Wahl der weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung.“

3.) In § 7 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Präsidentin/der Präsident oder, in deren/dessen Vertretung, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertreten die Landesärztekammer Hessen mit Ausnahme des Versorgungswerkes gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann die Präsidentin/der Präsident ihre/seine Vertretung auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, insbesondere der/dem ersten Beisitzenden übertragen.

(3) Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, sind beide verhindert, die/der erste Beisitzende, ist auch diese/r verhindert, das älteste Präsidiumsmitglied, beruft die Delegiertenversammlung, das Präsidium oder den Beirat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

Die Präsidentin/der Präsident oder ihr/sein Vertreter bzw. ihre/seine Vertreterin kann auch ein anderes Präsidiumsmitglied, bei der Delegiertenversammlung zum Tagesordnungspunkt des Versorgungswerkes auch ein Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerkes, mit der Leitung der Sitzung betrauen.“

4.) In § 13 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die erste Beisitzende/der erste Beisitzende der Landesärztekammer Hessen sind von allen Versammlungen der Bezirksärztekammern und Sitzungen ihrer Vorstände unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die erste Beisitzende/der erste Beisitzende der Landesärztekammer Hessen oder ein von ihr/ihm bestimmter Vertreterin/Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 28. November 2023



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
V8B 18b2120-0001/2008/008

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer

Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 Heilberufsgesetz genehmigt.
Wiesbaden, 6. Dezember 2023
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb

Aufgrund §§ 10 Absatz 1 und 17 Absatz 1 Nr. 6 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 6687), zuletzt geändert durch Gesetz vom am 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 752), i.V.m. § 5 Abs. 6e der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2022 (HÄBL 7–8/2022, S. 460) hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 25. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

„Beitragsordnung der Landesärztekammer Hessen

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet;
der Begriff „Kammerangehöriger“ für die/den Kammerangehörige/n.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Landesärztekammer Hessen erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, von ihren Kammerangehörigen Beiträge. Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die am 1. Februar des Beitragsjahres (Veranlagungstichtag) nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Landesärztekammer Hessen sind. Macht ein Arzt seine Veranlagung z.B. durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.
- (3) Kammerangehörige, die bis zum 31.12.2021 das 71. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Verstirbt ein Kammerangehöriger innerhalb des Beitragsjahres, wird der Kammerbeitrag für dieses Jahr erlassen; ist er bereits bezahlt, können die Erben einen Antrag auf Erstattung stellen.